

## **Geschäfts- bzw. Gruppenordnung für die Hochtouristengruppe der Sektion München des Deutschen Alpenvereins e.V.**

### **§ 1 Präambel**

Seit ihrer Gründung im Jahr 1948 versteht sich die Hochtouristengruppe (HTG) als eine Gruppe von selbständigen und eigenverantwortlichen Bergsteiger\*innen innerhalb der Sektion München. Die Mitglieder der Gruppe sind auf verschiedenen Gebieten des Alpinismus tätig und haben ein besonderes Interesse am anspruchsvollen Bergsteigen. (Ski-) Hochtouren, Alpinklettern, Trekking und Höhenbergsteigen/Expeditionen sind daher die bevorzugten Ziele ihrer Mitglieder und der Gemeinschaftstouren.

### **§ 2 Name, rechtliche Stellung**

1. Die Hochtouristengruppe ist eine Gruppe der Sektion München gemäß § 13 der Satzung der Sektion.
2. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt der Gruppe nicht zu.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied in der HTG können nur Mitglieder der Sektion München des Deutschen Alpenvereins e.V. werden. Sie sollen erfahrene Bergsteiger\*innen im Sinne der Präambel sein.
2. Die Aufnahme erfolgt durch Antrag an die Gruppenleitung. Die Gruppenleitung kann der Aufnahme widersprechen. Die Gruppenleitung hat der Geschäftsstelle die Mitgliedschaft unverzüglich in geeigneter Form mitzuteilen. Die Aufnahme wird dem Mitglied schriftlich oder elektronisch durch die Geschäftsstelle bestätigt.
3. Die Mitgliedschaft in der Gruppe endet durch
  - a) Austritt aus der Gruppe,
  - b) Ausscheiden aus der Sektion,
  - c) Ausschluss.Die Beendigung der Mitgliedschaft wird dem Mitglied schriftlich oder elektronisch durch die Geschäftsstelle mitgeteilt.
4. Die Gruppenleitung kann ein Mitglied aus der Gruppe ausschließen. Ausschlussgründe sind insbesondere die in § 12 der Satzung der Sektion genannten Gründe.

### **§ 4 Gruppenleitung**

1. Die Gruppenleitung besteht aus der Gruppenleiterin oder dem Gruppenleiter und mehreren Stellvertreter\*innen.

2. Die Gruppenleiterin oder der Gruppenleiter und die Stellvertreter\*innen werden von der Gruppenversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
3. Die Wahl der Mitglieder der Gruppenleitung bedarf zur Wirksamkeit der Zustimmung des Sektionsvorstandes.
4. Scheidet ein\*e Gruppenleiter\*in oder Stellvertreter\*in vor Ende der Amtsperiode aus, ist von der Gruppenversammlung unverzüglich ein\*e Nachfolger\*in zu wählen. Auch diese Wahl bedarf der Zustimmung des Sektionsvorstandes.
5. Zu den Aufgaben der Gruppenleitung gehört insbesondere die:
  - Erstellung des von der Sektion geforderten Jahresberichts,
  - Planung und Bewirtschaftung des Jahresetats,
  - Anmeldung neuer Tourenorganisator\*innen/Gruppenbetreuer\*innen,
  - Genehmigung von Gruppentouren, -kursen und -veranstaltungen,
  - Veröffentlichung von Gruppenaktivitäten im Intranet der Sektion München,
  - Einberufung der erforderlichen Gruppenversammlungen,
  - Stellung von Anträgen an den Vorstand.

## **§ 5 Erweiterte Gruppenleitung**

1. Innerhalb von vier Wochen nach der Wahl beruft die Gruppenleitung weitere Mitglieder der HTG in die erweiterte Gruppenleitung.
2. Zu den Aufgaben der erweiterten Gruppenleitung gehört insbesondere die:
  - Beratung und Unterstützung der Gruppenleitung bei ihren Aufgaben,
  - Organisation der Gemeinschaftstouren und Gruppentreffen,
  - Sammlung und Aufbereitung der Tourenberichte,
  - Betreuung der HTG-Webseite.

## **§ 6 Delegierte**

1. Die Gruppe entsendet nach dem in § 23 der Satzung der Sektion angegebenen Schlüssel Delegierte in die Delegiertenversammlung. Dies ist in der Regel die Gruppenleiterin oder der Gruppenleiter. Verzichtet die Gruppenleiterin oder der Gruppenleiter auf die Entsendung, so hat die Gruppenversammlung ein anderes Mitglied der Gruppe als Delegierte(n) zu wählen.
2. Steht der Gruppe ein\*e weitere\*r Delegierte\*r gemäß § 23 der Satzung der Sektion zur Verfügung, so ist diese\*r ebenfalls aus den Reihen der Mitglieder der Gruppe durch die Gruppenversammlung zu wählen.
3. Darüber hinaus ist ein\*e Ersatzdelegierte\*r durch die Gruppenversammlung zu wählen.

## **§ 7 Gruppenversammlung**

1. Die Gruppenversammlung ist alle drei Jahre abzuhalten, um die Gruppenleiterin oder den Gruppenleiter, die Stellvertreter\*innen und die Delegierte\*n zu wählen.

- Die Versammlung muss mindestens drei Monate vor der entsprechenden Delegiertenversammlung der Sektion stattfinden.
2. Die Gruppenversammlung beschließt außerdem die Gruppenordnung und alle Änderungen. Diese bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Vorstands der Sektion.
  3. Die Gruppenversammlung entscheidet über die gruppenspezifische Auslagenerstattungsordnung für ehrenamtlich tätige Tourenorganisator\*innen/Gruppenbetreuer\*innen, die jedoch nur innerhalb der vom Vorstand für die Sektion beschlossenen Beträge für die Auslagenerstattung liegen darf.
  4. Ein Beschluss wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Eine Änderung der Gruppenordnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse nicht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
  5. Der Termin der Gruppenversammlung ist mindestens vier Wochen vorher zusammen mit der Tagesordnung allen Mitgliedern der Gruppe und dem Vorstand der Sektion bekanntzugeben.
  6. Protokolle der Gruppenversammlung, die Wahlergebnisse und/oder Änderungen der Gruppenordnung betreffen, sind unverzüglich dem Vorstand der Sektion zuzuleiten.
  7. Aus besonderen Gründen kann die Gruppenleitung eine außerordentliche Gruppenversammlung einberufen.

### **§ 8 Tourenorganisator\*innen/Gruppenbetreuer\*innen**

1. HTG-Mitglieder können Touren für das Gemeinschaftsprogramm entsprechend ihrer eigenen alpinen Erfahrung anbieten.
2. Sie werden von der Gruppenleitung als Tourenleiter\*in bei der Geschäftsstelle gemeldet.
3. Zu den Aufgaben gehört die
  - Organisation von Gemeinschaftstouren (z. B. Zeit, Treffpunkt, Ort etc.),
  - Veröffentlichung der geplanten Tour im HTG-Intranet/Kalender,
  - Erstellung eines Kurzberichts, in dem Datum, Teilnehmer\*innen, Ablauf usw. dargestellt werden.
4. Ihnen obliegt nicht die bergsportliche Leitung der Unternehmungen. D. h., jede\*r Teilnehmer\*in muss die eigenen Fähigkeiten für die Tour selbst einschätzen und den zu erwartenden Schwierigkeiten gewachsen sein. Die Verantwortung trägt jede\*r für sich selbst.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Die Gruppenordnung wurde von der Gruppenversammlung am 4. April 2023 beschlossen und vom Vorstand der Sektion München des DAV e.V. am 17. April 2023 genehmigt. Sie tritt am Tag nach der Genehmigung in Kraft.